

Gemeinderatsvorlage Nr. 176/2011

Vorberatung

Vorlage an	GR <input checked="" type="checkbox"/>	VA <input type="checkbox"/>	AUT <input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>		
Sitzung am	15.12.2012		01.12.2012				
Vorberatung	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	OR <input checked="" type="checkbox"/>	VA <input type="checkbox"/>	AUT <input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>

Sperrvermerk für Presse	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>	Beteiligte FB: 1, 2, 4, SWS	Beteiligung des Umweltschutzbeauftragten	
			Niederschriften an: 1, 2, 4, SWS	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>

Ordnungsnr. 700.31	Stichwort Abwasserbeseitigung	Folgekostenberechnung ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
-----------------------	----------------------------------	---	-------------------------------

Betrifft

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Großen Kreisstadt Schramberg

I. Bericht

Höhe der Abwassergebühren:

Die in der heutigen Sitzung unter Tagesordnungspunkt „Neukalkulation der Abwassergebühren zum 01.01.2012“ beschlossenen Gebührenhöhen müssen in die Abwassersatzung aufgenommen werden. Dies geschieht durch entsprechende Änderung des § 38 der Abwassersatzung. Die Neukalkulation der Abwassergebühren zum 01.01.2012 wurde in den beiden Ortschaftsräten vorberaten.

II. Beschlussvorschlag

Die in der Anlage 1 beiliegende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung wird beschlossen

Schramberg, den 14. November 2011

Fachbereich Recht und Sicherheit
Weisser / Niebel

Stadtwerke Schramberg
Kälble

Fachbereich 1
Moser

Fachbereich 4
Krause

III: Aufnahme auf die Tagesordnung

ORW	21.11.2011
ORT	22.11.2011
AUT	01.12.2011
GR	15.12.2011

Thomas Herzog
Oberbürgermeister

Große Kreisstadt Schramberg

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Großen Kreisstadt Schramberg vom 11.12.1997 in der Fassung vom 14.04.2011

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 11, 13 bis 17, 20 bis 32 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Schramberg am 15.12.2011 folgende Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 11.12.1997 in der Fassung vom 14.04.2011 beschlossen:

§ 1

§ 38 erhält in Absätzen 1), 2) und 4) folgende Fassung Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 36) beträgt je m³ Abwasser:
- a) für zentral angeschlossene Grundstücke 2,53 €.
 - b) für dezentral angeschlossene Grundstücke,
deren häusliches Abwasser in einer geschlossenen
Grube gesammelt wird 2,53 €
 - c) für dezentral angeschlossene Grundstücke,
deren häusliches Abwasser über eine den allgemein
anerkannten Regeln der Technik entsprechende Klein-
kläranlage abgeleitet und der Klärschlamm über
den Rollenden Kanal entsorgt wird 0,83 €
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 36a) beträgt
je m² versiegelte Fläche: 0,39 €.
- (4) Die Abwassergebühr für Abwasser und Klärschlamm
i. S. von § 34 Abs. 3, welche zu einer öffentlichen
Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3),
beträgt je m³ Abwasser:
- a) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben 4,48 €,
 - b) bei Klärschlamm aus Kläranlagen und geschlossenen Gruben 35,80 €,
 - c) für Deponieabwässer 4,00 €.

§ 2

In § 47 Abs. 2 wird folgender letzter Satz angefügt: Inkrafttreten

Die Satzungsänderung vom 15. Dezember 2011 tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Schramberg, den 14.11.2011

Thomas Herzog
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.